

STAATSGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1945

Ausgegeben am 30. August 1945

31. Stück

184. Gesetz: Wiederherstellung österreichischen Beamtentums (Beamten-Überleitungsgesetz).**185.** Gesetz: Erfassung arisierter und anderer im Zusammenhange mit der nationalsozialistischen Machtübernahme entzogenen Vermögensschaften.**186.** Verordnung: Statut der österreichischen Kohlenstelle.

184. Gesetz vom 22. August 1945 zur Wiederherstellung österreichischen Beamtentums (Beamten-Überleitungsgesetz).

Die Provisorische Staatsregierung hat beschlossen:

Dienstrecht.

§ 1. (1) Die Gesetze und alle sonstigen zur Regelung des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses ergangenen Anordnungen, die am 13. März 1938 in Geltung standen, treten einschließlich der für die ehemaligen Österreichischen Bundesbahnen bestandenen Vorschriften soweit wieder in Kraft, als nicht durch Verordnung (Überleitungsverordnung) etwas anderes bestimmt wird.

(2) Überleitungsverordnungen können innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen werden.

(3) Österreichischen Staatsbürgern ist es verboten, die von ihnen als öffentliche Bedienstete nach Vorschriften des Deutschen Reiches erworbenen Amtsbezeichnungen zu führen.

Neuaufbau der Personalstände.

§ 2. Die Personalstände (Status) für die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Personen werden neu gebildet.

Bezüge.

§ 3. (1) Die Bezüge einschließlich der Ruhe- und Versorgungsgenüsse der öffentlich-rechtlichen Bediensteten und ihrer Angehörigen werden unter Bedachtnahme auf das am 13. März 1938 in Geltung gestandene Recht durch Überleitungsverordnung (§ 1) neu geregelt.

(2) Bis dahin erhalten die öffentlich-rechtlichen Bediensteten und Empfänger von Ruhe- und Versorgungsgenüssen Vorschüsse auf ihre Bezüge in der auf Vorschlag des Staatsamtes für Finanzen von der Provisorischen Staatsregierung allmonatlich festgesetzten Höhe.

Rehabilitierung.

§ 4. (1) Öffentlich-rechtliche Bedienstete österreichischer Staatsbürgerschaft, die in der Zeit

vom 4. März 1933 bis 13. März 1938 aus politischen Gründen — außer wegen nationalsozialistischer Betätigung — oder seither bis 27. April 1945 aus politischen Gründen oder aus Gründen der Abstammung aus dem Dienstverhältnis entlassen oder sonstwie aus dem Dienststand ausgeschieden worden sind, können auf Ansuchen von ihrer obersten Personaldienststelle im Einvernehmen mit der Staatskanzlei wieder in den Dienststand aufgenommen werden. Bedienstete jedoch, die auf Grund der Verordnung der Bundesregierung vom 26. Jänner 1934, B. G. Bl. Nr. 52, über Maßnahmen, betreffend die öffentlichen Angestellten, oder auf Grund der Bestimmungen der §§ 3, 4 und 6 der Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums vom 31. Mai 1938, G. Bl. f. d. L. Ö. Nr. 160/1938, oder auf Grund eines aus politischen Gründen erlassenen Dienststrafurteils aus dem Dienststand ausgeschieden wurden, sind wieder in den Dienststand aufzunehmen; ausgenommen hievon sind Bedienstete, die sich vor oder nach ihrem Ausscheiden nationalsozialistisch betätigt haben.

(2) Wenn Bedienstete, auf die Abs. (1) Anwendung findet, nicht in einem der neu gebildeten Personalstände Aufnahme finden, sind sie nach den Bestimmungen des österreichischen Dienstrechtes in den Ruhestand zu versetzen.

(3) Empfänger von Ruhegenüssen aus einem österreichischen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, denen aus den in Abs. (1) genannten Gründen die Bezüge eingestellt worden sind, erhalten vom 1. Mai 1945 an jenen Ruhegenuß, der ihnen nach § 10 zusteht. Kürzungen nach § 4 der im Abs. (1) erwähnten Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums und sonstige Maßregelungen entfallen.

(4) Auf Versorgungsgenüsse der Hinterbliebenen finden die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

(5) In Fällen, in denen Bedienstete österreichischer Staatsbürgerschaft in der Zeit vom 4. März 1933 bis 27. April 1945 aus politischen Gründen in ihrer Laufbahn anderweitig geschädigt worden

sind, ist nach Möglichkeit derart abzuheffen, daß die Schädigung nicht weiter fortbesteht.

(6) Ein Anspruch auf Nachzahlung entgangener Bezüge steht nach diesem Gesetz nicht zu.

(7) Die Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums vom 31. Mai 1938, G. Bl. f. d. L. O. Nr. 160/1938, in der am 27. April 1945 geltenden Fassung wird außer Kraft gesetzt.

Dienstpostenpläne.

§ 5. (1) Die öffentlichen Dienststellen haben unter Rücksichtnahme auf die wirtschaftliche Lage der Republik Österreich die Zahl der Dienstposten für öffentlich-rechtliche Bedienstete auf das unumgängliche Maß einzuschränken und darnach für ihren Bereich einen vorläufigen Dienstpostenplan zu erstellen.

(2) Die so erstellten vorläufigen Dienstpostenpläne werden für die öffentlich-rechtlichen Bediensteten des Staates von der Provisorischen Staatsregierung, für jene der Länder vom Provisorischen Landesauschuß, für jene der Stadt Wien vom Stadtssenat, für jene der Verwaltungsbezirke und Gemeinden vom Provisorischen Landesauschuß festgesetzt. Dies gilt auch für die unter der Verwaltung oder Aufsicht der genannten Körperschaften stehenden Stiftungen, Fonds und Anstalten.

(3) Vor der Erstellung der vorläufigen Dienstpostenpläne ist, um die Einheitlichkeit zu wahren, das Einvernehmen mit der Staatskanzlei und dem Staatsamt für Finanzen herzustellen.

Besetzung der Dienstposten.

§ 6. (1) Bei der Bildung der Personalstände geht allen Erwägungen das zwingende Staatsinteresse vor, eine der Republik Österreich ergebene, nach Gesinnung und Haltung einwandfrei österreichische, demokratische Beamtenschaft zu schaffen.

(2) Bei der Bildung der Personalstände werden daher berücksichtigt:

- a) die in § 4, Abs. (1), bezeichneten Personen,
- b) Personen, die mit der Waffe für ein unabhängiges, demokratisches Österreich gekämpft haben oder wegen ihres Kampfes für ein unabhängiges, demokratisches Österreich längerdauernde Haft erlitten haben,
- c) aktive Kämpfer für ein unabhängiges, demokratisches Österreich, die während der ganzen Zeit der Terrorherrschaft standhaft ihre Treue zu Österreich bewiesen haben.

(3) Überdies sind Personen zu berücksichtigen, die am 13. März 1938 und bei Beseitigung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis bei einer öffentlichen Dienststelle gestanden sind.

(4) In besonderen Fällen können auch Personen in die Personalstände übernommen werden, die am 13. März 1938 die österreichische Bundesbürgerschaft besessen haben, aber erst nach diesem Tage in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bei einer öffentlichen Dienststelle eingetreten sind.

§ 7. (1) Die Übernahme auf einen Dienstposten der neugebildeten Personalstände erfolgt durch Ernennung nach den hiefür bestehenden Vorschriften. Hiebei wird der Tag bestimmt, der für den Dienstrang und für weitere Vorrückungen maßgebend ist.

(2) Bei der Festsetzung der Erfordernisse für die Dienstposten ist Vorsorge zu treffen, daß für den Dienst geeignete Personen ihre Eignung auch in anderer zweckmäßiger Weise als bisher nachweisen oder in den Vorschriften vorgesehene Dienstprüfungen in angemessener Zeit nachholen können. Dies gilt vornehmlich für Fälle, in denen die Bewerber wegen Maßregelung, Kriegsdienst, geänderter Verhältnisse u. dgl. die Erfordernisse für den Dienstposten zunächst nicht zu erbringen vermögen. Das Nähere wird durch Verordnung geregelt.

Ausscheiden nicht übernommener Bediensteter.

§ 8. (1) Bedienstete, die im Zeitpunkt der Beseitigung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis gestanden sind — gleichviel ob sie vor oder nach dem 13. März 1938 aufgenommen wurden — sind, wenn sie nicht nach § 7 in den Dienststand übernommen werden, aus dem Dienstverhältnis auszuschneiden.

(2) Hiebei werden Bedienstete, die am 13. März 1938 in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis gestanden sind und an diesem Tage die österreichische Bundesbürgerschaft besessen haben, nach Maßgabe der für sie geltenden Vorschriften des österreichischen Dienstrechts in den Ruhestand versetzt,

- a) wenn sie Anspruch auf den vollen Ruhegenuß haben, weiters, falls ein Anspruch auf Ruhegenuß besteht,
- b) wenn sie dienstunfähig sind,
- c) wenn sie, obwohl sie sich zum Dienst gemeldet haben, auf einen entsprechenden Dienstposten in einem der neu gebildeten Personalstände nicht übernommen werden, oder
- d) wenn sonst berücksichtigungswürdige Umstände vorliegen.

(3) Bedienstete einer in Liquidierung befindlichen Dienststelle des Deutschen Reiches können unbeschadet ihrer allfälligen Rechtsansprüche aus dem Dienstverhältnis gegenüber dem Deutschen Reich von dem mit der Liquidierung dieser Dienststelle Beauftragten ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist von ihrer Dienstleistung ent-

hoben werden. Aus einem solchen Dienstverhältnis können Ansprüche gegen die Republik Österreich nicht erhoben werden.

Treuegelöbnis.

§ 9. Alle öffentlichen Bediensteten haben bei der Übernahme ein Treuegelöbnis folgenden Inhaltes an Eides Statt abzugeben:

„Ich gelobe, daß ich die Verfassung und die Gesetze der Republik Österreich unverbrüchlich beachten und meine ganze Kraft in den Dienst des österreichischen Volkes und des Wiederaufbaues unserer schwergeprüften Heimat stellen werde.“

Pensionsparteien.

§ 10. (1) Empfänger von Ruhe- und Versorgungsgenüssen aus einem österreichischen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis erhalten vom 1. Mai 1945 an nach Maßgabe der Bestimmungen des § 3 die ihnen nach österreichischem Recht zukommenden Ruhe- oder Versorgungsgenüsse.

(2) Öffentlich-rechtliche österreichische Bedienstete, die sich am 13. März 1938 im Dienststand befunden haben und nachher in den Ruhestand versetzt worden sind, werden, sofern sie nicht gemäß § 7 in den Dienststand übernommen werden, nach den für sie geltenden österreichischen Bestimmungen in den Ruhestand übernommen, wenn eine der in § 8, Abs. (2), umschriebenen Voraussetzungen vorliegt.

(3) Ruhestandsbeamten, deren Wiederverwendung auf Rechnung eines im Dienstpostenplan vorgesehenen Dienstpostens erfolgt, kann für die Dauer dieser Wiederverwendung die Differenz zwischen ihrem Ruhegenuß und den Dienstbezügen zuerkannt werden.

Dienstzeitenanrechnung.

§ 11. (1) Bei Verfügungen nach den §§ 4, Abs. (1), 7, 8, Abs. (2), und 10, Abs. (2), kann eine im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis seit dem 13. März 1938 zurückgelegte Dienstzeit ganz oder teilweise für eine Vorrückung in höhere Bezüge, für eine Beförderung oder für die Bemessung eines Ruhe- oder Versorgungsgenusses angerechnet werden.

(2) Ebenso können Zeiträume behandelt werden, die ein Bediensteter infolge einer der im § 4, Abs. (1), umschriebenen Maßregelungen dem Dienste fern war.

Vertragsbedienstete.

§ 12. Die vorstehenden Bestimmungen dieses Gesetzes gelten sinngemäß auch für das Vertragsverhältnis von Bediensteten des Staates, der Länder, der Stadt Wien, der Verwaltungsbezirke, der Gemeinden und sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften sowie der unter deren

Verwaltung oder Aufsicht stehenden Stiftungen, Fonds und Anstalten, ferner für das Dienstverhältnis zu den Österreichischen Bundesbahnen und zur Österreichischen Nationalbank.

Wehrmacht.

§ 13. Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf die Wehrmichtsangehörigen des Dienst- oder Ruhestandes und deren Hinterbliebenen. Für sie ist eine besondere Regelung vorgesehen.

Staatseisenbahnen.

§ 14. Die Provisorische Staatsregierung kann durch Verordnung die Bestimmungen dieses Gesetzes den Besonderheiten der Österreichischen Staatseisenbahnen anpassen.

Verbotsgesetz.

§ 15. Die Bestimmungen der §§ 14, 20 und 21 des Verfassungsgesetzes vom 8. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 13, über das Verbot der NSDAP. (Verbotsgesetz) und des Verfassungsgesetzes vom 15. August 1945, St. G. Bl. Nr. 127 (Verbotsgesetznovelle) bleiben unberührt.

Vollziehung.

§ 16. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes sind die Provisorische Staatsregierung, hinsichtlich der Bediensteten der Länder, Verwaltungsbezirke und Gemeinden und der unter deren Verwaltung oder Aufsicht stehenden Stiftungen, Fonds und Anstalten die Provisorischen Landesausschüsse, hinsichtlich der Bediensteten der Stadt Wien sowie der unter deren Verwaltung oder Aufsicht stehenden Stiftungen, Fonds und Anstalten der Stadt Wien betraut. Die Provisorischen Landesausschüsse und der Stadtssenat der Stadt Wien haben hiebei die Zustimmung der Provisorischen Staatsregierung einzuholen.

		Renner		
	Schärf	Figl	Koplenig	
Honner	Fischer	Gerö	Zimmermann	
Buchinger	Heinl	Korp	Böhm	Raab

135. Gesetz vom 7. August 1945, womit das Gesetz vom 10. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 10, über die Erfassung arisierter und anderer im Zusammenhange mit der nationalsozialistischen Machtübernahme entzogenen Vermögensschaften in der Fassung des Gesetzes vom 20. Juni 1945, St. G. Bl. Nr. 23, abgeändert wird.

Die Provisorische Staatsregierung hat beschlossen:

Artikel I.

Im Gesetz vom 10. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 10, über die Erfassung arisierter und anderer

im Zusammenhange mit der nationalsozialistischen Machtübernahme entzogenen Vermögensschaften in der Fassung des Gesetzes vom 20. Juni 1945, St. G. Bl. Nr. 23, treten im § 3 an Stelle der Worte: „bis 15. August 1945“ die Worte: „bis 1. Oktober 1945“.

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist die Provisorische Staatsregierung betraut.

		Renner			
	Schärf	Figl	Koplenig		
Honner	Fischer	Gerö	Zimmermann		
Buchinger	Heinl	Korp	Böhm	Raab	

136. Verordnung des Staatsamtes für öffentliche Bauten, Übergangswirtschaft und Wiederaufbau im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Industrie, Gewerbe, Handel und Verkehr vom 27. Juli 1945, betreffend das Statut der österreichischen Kohlenstelle.

Auf Grund des § 5, Abs. (2), der Brennstoffverordnung vom 7. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 84, wird für die österreichische Kohlenstelle nachstehendes Statut erlassen:

Die österreichische Kohlenstelle ist eine mit besonderen Aufgaben betraute, staatlichen Weisungen unterliegende Dienststelle des inländischen Kohlenbergbaues und des österreichischen Kohleneinfuhrhandels. Sie hat insbesondere die planungsmäßige und transporttechnische Abwicklung der Bewirtschaftung fester mineralischer Brennstoffe im Sinne des Brennstoffgesetzes und der Brennstoffverordnung vorzubereiten und durchzuführen.

Aufgabenkreis: Zum Aufgabenkreis der österreichischen Kohlenstelle gehört u. a.:

1. Unterstützung der beiden beteiligten Staatsämter beim Abschluß zwischenstaatlicher Verträge auf dem Gebiete der Kohle sowie bei Durchführung solcher Verträge.
2. Nach Anhörung des inländischen Kohlenbergbaues die Aufteilung der vom Staatsamt für öffentliche Bauten, Übergangswirtschaft und Wiederaufbau zur Verfügung gestellten, im Inlande geförderten Brennstoffmengen auf die in Betracht kommenden Lieferwege.
3. Nach Anhörung der Produzenten von Gaskoks die Aufteilung der vom Staatsamt für öffentliche Bauten, Übergangswirtschaft und Wiederaufbau zur Verfügung gestellten Mengen

von Gaskoks auf die in Betracht kommenden Lieferwege.

4. Nach Anhörung des österreichischen Kohleneinfuhrhandels die Aufteilung der im Rahmen zwischenstaatlicher Verträge jeweils zur Einfuhr nach Österreich zugelassenen Brennstoffmengen auf ihre Mitglieder (Einfuhrbewilligungen) und die Festlegung des hiebei einzuhaltenden Handelsweges.

5. Die Regelung der Fragen des Brennstoffexportes (Ausfuhrbewilligung).

6. Im Auftrage der beiden beteiligten Staatsämter die Durchführung der für die Einhaltung der Bewirtschaftungsvorschriften erforderlichen Maßnahmen, gegebenenfalls im unmittelbaren Einvernehmen mit den mit Kohlenbewirtschaftung und Transportregelung befaßten Dienststellen.

7. Die Führung einer Statistik über die gesamte Kohlenbewegung.

Bei Durchführung dieser Aufgaben ist die österreichische Kohlenstelle an die von den beiden beteiligten Staatsämtern erlassenen allgemeinen Vorschriften und insbesondere an die jeweils für Industrie und Hausbrand aufgestellten Bedarfsdeckungspläne gebunden.

Die österreichische Kohlenstelle führt keine eigenen Kohlenhandelsgeschäfte durch.

Innere Organisation: Die österreichische Kohlenstelle unterliegt im Gesamtbereich ihrer Geschäftsführung den Weisungen des Staatsamtes für öffentliche Bauten, Übergangswirtschaft und Wiederaufbau im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Industrie, Gewerbe, Handel und Verkehr. Der Leitung der österreichischen Kohlenstelle werden zugeteilt: je ein Vertreter des inländischen Kohlenbergbaues und des österreichischen Kohleneinfuhrhandels. Diese Vertreter werden als Geschäftsführer der österreichischen Kohlenstelle vom Staatsamt für öffentliche Bauten, Übergangswirtschaft und Wiederaufbau im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Industrie, Gewerbe, Handel und Verkehr bestätigt. Alle Personen, die an der Geschäftsführung beteiligt sind, haben volle Unparteilichkeit zu beobachten.

Die österreichische Kohlenstelle wird vom inländischen Kohlenbergbau und vom österreichischen Kohleneinfuhrhandel unterhalten, mit deren Einvernehmen von der Geschäftsführung das erforderliche Personal bestellt wird.

Raab

Der Jahresbezugspreis für das Staatsgesetzblatt für die Republik Österreich beträgt für das Jahr 1945 für die ständigen Bezieher im Inland *R.M.* 20.—, für die ständigen Bezieher im Ausland *R.M.* 30.—. Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien, III., Rennweg Nr. 16, entgegengenommen. Einzelne Stücke des Staatsgesetzblattes sind gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 3 *Sch.* für den Bogen = 2 Seiten, jedoch mindestens 20 *Sch.* für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien, III., Rennweg Nr. 12a, und bei der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt Nr. 16, erhältlich.